»Persönlicher Personalismus«? Zur Kritik päpstlicher Lehraussagen

Von Leo Scheffczyk, München

Es ist heute auch in der Kirche nicht mehr unüblich, daß Lehräußerungen und Stellungnahmen des Lehramtes mit Kritik bedacht werden. Das zeigt sich auch wieder anläßlich der wohl jüngsten Stellungnahme Johannes Pauls II. zum Thema der Geburtenregelung und ihrem theologischen Ethos¹.

1. Formen der Kritik

An sich wird man kritische Stellungnahmen zu Lehräußerungen des Papstes nicht gleich als unangemessen erachten und ablehnen müssen. Als wissenschaftlich-theologisches Verfahren stehen solche kritischen Einlassungen bei dem sich ändernden Verhältnis zwischen Lehramt und theologischer Wissenschaft (dessen Veränderung aber wohl noch nicht gänzlich durchdacht und hinreichend abgeklärt erscheint)² der theologischen Diskussion offen. Das gilt wohl aber nur, wenn sie die an dieses geistige Medium zu erfüllenden Bedingungen einhalten, wozu etwa fachliche Kompetenz, reifes Urteil, ein gemeinsames Grundbewußtsein in Glaube und Sitten und nicht zuletzt auch eine gewisse respektvolle Loyalität gehört, die aus der Anerkennung der für den katholischen Christen bestehenden Lehrautorität erwächst.

Daß es häufig an diesen Erfordernissen mangelt, wird regelmäßig beim Ergehen solcher päpstlicher oder von der Autorität des Papstes getragener Stellungnahmen offenbar, die dem allgemeinen Konformismus des Zeitgeistes zuwiderlaufen. So haben vor einigen Jahren Raimondo Spiazzi OP und Jan Visser CSSR anläßlich des Erscheinens des Vatikanischen Dokumentes »Persona humana« (Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. 12. 1975) zu den überbordenden kritischen Ausbrüchen nicht unzutreffend festgestellt, »daß sich in dieser Kritik durchgängig eine relativistische, subjektivistische und existenzialistische Auffassung von Moral bemerkbar macht, die zu einer Sperre des Denkens führt...«³.

¹ Ansprache des Papstes an die Teilnehmer des Studienseminars »Die verantwortliche Elternschaft« in Castel Gandolfo am 17. September 1983: Osservatore Romano vom 18. 9. 1983.

² Vgl. dazu: Thesen über das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologen zueinander, in: Philosophie und Theologie 52 (1977) 57-61 (mit Kommentar von O. Semmelroth und K. Lehmann).

³ R. Spiazzi – J. Visser, Kommentare und Polemik um die Erklärung »Persona humana«, in: Erklärung zu einigen Fragen der Sexualität. Texte und Kommentare, Würzburg 1976, 91.

So erscheint es nicht verwunderlich, daß die Kritik sich auch anläßlich der Ansprache Johannes Pauls II. vom 17. September 1983 zu Worte meldete. Die Münchener Katholische Kirchenzeitung kommentierte die Äußerung des Papstes (im Zusammenhang mit einer Laudatio auf Gregor Mendel) zunächst mit Wiedergabe eines unwidersprochen bleibenden Zitates als »unmenschlich» und nachfolgend mit der Behauptung: » Tatsache ist, daß der Papst mit diesen Äußerungen ein gutes Stück hinter ,Humanae vitae' (HV) und das Konzil zurückgeht«4. Hier wird aber evidenterweise eine Tatsache erfunden; denn die Ansprache bezieht sich in Wort und Sinn auf diese Enzyklika, die selbst wieder an vielen Stellen auf das Zweite Vatikanische Konzil und seine fundamentale Aussage über die »objektiven Kriterien« hinweist5, »die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren«. Daraus zog das Konzil die Schlußfolgerung: »Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft«6. Im Grunde haben die Päpste seit »Humanae vitae« immer nur diese Aussage des Konzils expliziert und interpretiert. Die Kritik an diesem ihrem Verhalten macht nur deutlich, daß die betreffenden Kritiker nicht auf dem Boden des Konzils stehen, wie ja auch sonst zu beobachten ist, daß von ihnen diese relevanten Aussagen des Konzils nicht zitiert werden.

Da das Argument in der Sache unzutreffend ist, stellen sich leicht bis an die Grenze des Persönlichen heranreichende Unterstellungen ein. So spricht der Kritiker »die schreckliche Vermutung« aus, »daß des Papstes Meinung dazu niemanden mehr interessiert. Wie dem auch sei: Er hat neue Unklarheit geschaffen«. Hier ist nicht registriert, daß es eine lang anhaltende weltweite Bestätigung der vom Papst vorgetragenen Kirchenlehre gibt⁷, die auf argumentativ-wissenschaftlicher Ebene die Auseinandersetzung für sich entschieden hat. Was aber den Vorwurf der Unklarheit der päpstlichen Stellungnahme betrifft, so wird er mit keinem Datum oder Zitat belegt. Auch eine nur kursorische Durchsicht des Textes (s. u.) wird jeden urteilsfähigen Interpreten dazu führen, der Rede formal (auch wenn er sie inhaltlich ablehnen mag) Klarheit und Eindeutigkeit zu bescheinigen.

Das tut in der Tat eine andere kritische Stellungnahme, die der Rede des Papstes eine »kaum zu überbietende Klarheit« bescheinigt. Im Vergleich mit der erstgenannten Erwiderung, die ein Beispiel für die Unbedarftheit einer bestimmten Art des katholischen Journalismus ist, zeigt diese Stellungnahme formale Vorzüge in Ton und Stil, auch wenn sie in der Sache nicht weniger ablehnend gehalten ist. Trotzdem beweist sie ein gewisses Problembewußtsein und das für jeden hermeneutischen Urteilsakt geforderte Vorverständnis, auch wenn es nicht mehr zwei-

⁴ Münchener Katholische Kirchenzeitung vom 2. 10. 1983.

⁵ Gaudium et spes, 51.

⁶ Ebda., 51.

⁷ Vgl. u.a. Befreiung vom objektiv Guten? (hrsg. von J. Bökmann) Vallendar 1982.

⁸ Herder-Korrespondenz vom Oktober 1983, 492-494, S. 493.

62 Leo Scheffczyk

felsfrei das kirchliche ist und sich von der durch den Papst vertretenen kirchlichen Lehre nicht korrigieren läßt.

Das zeigt sich an den fünf in dem Artikel hervorgehobenen Haupttiteln, die auf die Wirkungsgeschichte von HV eingehen (»Trotz Ablehnung aufgewertet«), des Papstes »persönlichen Personalismus« zur Diskussion stellen, danach in Frageform die Gedankenführung der Ansprache problematisieren (»Mangelnder Respekt vor der Würde des Menschen?«. »Der Mensch nur Instrument Gottes?«; »Wieder härtere Positionen?«).

2. Ablehnung und Aufwertung von HV

Der Einlassung ist zugute zu halten, daß sie den provinziellen Horizont der erstgenannten Kritik durchstößt und die Konsonanz der Enzyklika HV mit den Lebensbewegungen der dritten Welt und ihrem Widerstand gegen »ein primitivradikales Vorgehen« in der staatlichen Geburtenkontrolle würdigt. Aber im Unterton schwingt die Überzeugung mit, daß diese relativ günstige Aufnahme der Enzyklika doch eigentlich nicht zeit- und sachgemäß sei, weil sie dem eigentlichen Bevölkerungsproblem widerspreche. Dieser Kritik wird auch Papst Johannes XXIII. mit seiner Forderung unterworfen: »Nicht die Zahl der Tischgenossen verringern, sondern das Brot für sie vermehren« (worauf freilich zu erwidern wäre, daß man die als »nicht zu überbietende Vereinfachung« herabgewürdigte Einstellung des Papstes nicht aus einer isolierten Einzelsentenz erheben und mit dieser gleichsetzen sollte). Einer argumentativ vorgehenden Kritik stünde es auch nicht schlecht an, in diesem Problemzusammenhang davon Kenntnis zu nehmen, daß die Diskussion um die sogenannte »Bevölkerungsexplosion« durchaus ambivalent verläuft und durch Tatsachen ergänzt werden muß, die auf das Gegenteil hinweisen, nämlich auf den sich abzeichnenden Bevölkerungszusammenbruch im Westen, der vor allem Deutschland bedroht9.

Allerdings räumt der »Berichtertstatter« nachfolgend ein, daß sich auch in den Industrieländern die Lehre von HV »mehr öffentliches Gehör« verschafft habe, aber dies doch nur wegen des »zähen Willens der zentralkirchlichen Führung« und der »pragmatischen Autoritätsargumente« der Bischöfe, was in Deutschland zu einem »schrittweisen Abrücken« von der Königsteiner Erklärung führte. Dieser rein pragmatischen Argumentation und Interpretation widerspricht in etwa die nachfolgende Aufzählung vom »Zeichen des Wandels« im medizinisch-psychologischen Bereich, ferner in dem gegen die Manipulierung der Natur gerichteten neuen ökologischen Bewußtsein und in dem wachsenden Verständnis für die durch künstliche Eingriffe bedrohte Würde der Frau. Alle diese Hinweise dürften eigentlich als eine Bestätigung der prophetischen Bedeutung der Enzyklika angesehen werden und als Zeichen eines wachsenden Verständnisses für die Lehre der Kirche.

⁹ Vgl. u.a. G. Siegmund, Verhütungsrevolution und Todestrieb: Befreiung vom objektiv Guten? 255-268.

Freilich vermag ein positivistisches Denken nur schwer zu einem solchen Urteil vorzudringen, das am Maßstab von Seinswahrheiten und Seinswerten ausgerichtet ist. So wird denn auch die Kirche mit dem Vorwurf bedacht, sie habe das Argument, wonach die Empfängnisverhütung die Frau der Willkür des Mannes preisgebe und ihr allein die Verantwortung für die Folgen überlasse, nicht durchschaut; denn dieses Argument wurde schließlich auch zugunsten der Abtreibung angeführt. Der Vorwurf ist deshalb unzutreffend, weil die Feststellung eines Tatbestandes (Entwürdigung der Frau) und die Zuweisung höherer Verantwortung niemals als Grund für falsche, unethische Folgerungen genommen werden darf. Der hier festgestellte Konnex bestätigt nur die von vielen Fachleuten vorausgesagte unheilvolle Verbindung zwischen künstlicher Empfängnisverhütung und Abtreibung, die immer als stichhaltiges Gegenargument gegen die Behauptung erhoben wurde, daß die künstliche Empfängnisverhütung zur Minderung der Abtreibungen führen werde. E. Huant u.a. sprachen dagegen schon im Jahre 1973 von einer »Trilogie des Todes« (Kontrazeption, Abtreibung, Euthanasie). In Wirklichkeit entspringen die beiden erstgenannten Tendenzen der gleichen Mentalität, nämlich einer gnostischen Einstellung zur Schöpfung und zur Verantwortung dem Leib gegenüber.

So beharrt der Berichterstatter schließlich auf dem »unveränderten Auseinanderklaffen von päpstlicher Lehre und Überzeugungs- und Verhaltenspraxis des überwiegenden Teils der Gläubigen«. Auch hier wird die Wahrheitsfrage im Grunde zur Mehrheitsfrage umgebogen, ungeachtet der Tatsache, daß eine solche »Demokratisierung« der Erkenntnis nicht nur dem katholischen Lehrprinzip, sondern auch dem Wesen der Offenbarungswahrheit und sogar dem Ethos der Wissenschaft widerspricht, das nicht auf Mehrheitsverhältnissen gründet.

3. »Persönlicher Personalismus«?

Doch ist anzuerkennen, daß der Berichterstatter danach die Problematik tiefer an der Wurzel zu fassen sucht, indem er wenigstens andeutungsweise auf die theologischen wie philosophischen Grundlagen der von Johannes Paul II. verkündeten Lehre zu sprechen kommt. Dieser leider unverhältnismäßig knapp ausgefallene Teil erkennt – rein referierend – den philosophischen und theologischen Charakter der Verkündigung des Papstes an, der von vielen kaum noch theologisch argumentierenden Kritikern von HV nicht mehr gesehen wird. Zusammen mit der Ablehnung einer spezifischen »Glaubensethik« begnügen sie sich weithin mit der Darstellung der Automatismen der Sexualität und der Heranziehung humanwissenschaftlicher Argumente, die das Problem theologischer Wahrheit gar nicht in den Blick bringen.

Der Referent gibt zu, daß die Verkündigung des Papstes eine Grundlage in den »Erfordernissen der Wahrheit der menschlichen Person« hat. Es ist als Fortschritt anzuerkennen, daß hier der nach HV von vielen Kritikern in monotoner Regelmäßigkeit erhobene Vorwurf des statischen Naturbegriffes nicht mehr gegen Johan-

64 Leo Scheffczyk

nes Paul II. gerichtet wird, wogegen Paul VI. noch ein »sehr abstraktes Verständnis des ehelichen Aktes« vorgehalten wird. Allerdings wäre auch dieser Vorwurf nicht zu erheben, wenn die Berufung auf die Natur des ehelichen Aktes in HV unvoreingenommen und unpolemisch mit den Aussagen zusammengenommen worden wäre, die von der Gesamtschau des Menschen ausgehen und von der personalen, gottverbundenen ehelichen Liebe sprechen¹⁰.

Eine solche synthetische Zusammenschau könnte schon auf dem Boden von HV klären, daß die kirchliche Verkündigung keineswegs einen abstrakten, isolierten Naturbegriff verwendet, der eher der alten Stoa oder dem modernen Evolutionismus zugeschrieben werden muß. Es war schon eine falsche Wiedergabe des Naturbegriffes von HV, wenn ein Philosophieprofessor erklärte: »Die Eheleute empfinden es einfach als sinnlos, wenn sie sich wegen der Unantastbarkeit biologischer Gesetze der ehelichen Begegnung enthalten sollen«; denn HV setzt die menschliche Natur nicht gleich mit biologischer Gesetzmäßigkeit. Dazu neigen viel eher die Kritiker, die aus der Tatsache des Nicht-Zusammenfallens von leiblicher Vereinigung und Befruchtung den Schluß auf eine auch der menschlichen Person erlaubte Trennung zwischen »finis personalis« und »finis procreativus« ziehen. So wird tatsächlich das Biologische mit der geistigen Natur und der Person identifiziert. HV begründet seine Ablehnung dieser Trennung (deren biologische Grundlagen selbstverständlich nicht bestritten werden) gerade nicht rein biologisch, sondern mit der Verantwortung des Menschen gegenüber der ihm vom Schöpfer geschenkten Gabe, welche für die zur Selbstverwirklichung und zur Entscheidung gerufene Person als Aufgabe verstanden wird¹¹. Menschliche Natur ist hier, auch wenn darüber nicht ausdrücklich reflektiert wird, als geistig-sittliche Wirklichkeit gefaßt, die von der Personalität überformt ist, diese verstanden als Inbegriff der Responsorialität des Menschen auf das absolute Du Gottes hin, das den Menschen zu einer Wertantwort auf die ihm als endlichem Wesen vorgegebene Schöpfung ruft. Deshalb wird in diesem Zusammenhang die Ausrichtung der Sexualität auf die Schöpfungs- und Erlösungsordnung¹², auf die Würde des Menschen¹³ wie auf die Liebe als personales Geschehen¹⁴ betont, was bei Zugrundelegung eines biologistisch-apersonalen Naturbegriffes gar nicht möglich wäre.

Dabei ist durchaus zuzugeben, daß das personologische Denken in der päpstlichen Lehrverkündigung seit Paul VI. eine fortlaufend stärkere Entfaltung gefunden hat, die im Denken Johannes Pauls II. nochmals gesteigert erscheint. Der Berichterstatter gibt dies gegenüber dem regierenden Papst auch zu, nimmt aber eine Einschränkung der Bedeutung dieses Ansatzes für die Lehrverkündigung der Kirche vor, wenn er diese Grundeinstellung als »persönlichen Personalismus des Papstes« etikettiert, womit offenbar eine gewisse Unverbindlichkeit und der Privatcharakter der päpstlichen Verlautbarung zum Ausdruck gebracht werden

¹⁰ HV, 7-13.

¹¹ Ebda., 8.

¹² Ebda., 8.

¹³ Ebda., 7.

¹⁴ Ebda., 9.

soll. Es ist eine ähnliche Argumentationsweise, wie sie gegenüber »Familiaris Consortio« (FC) seitens eines Theologen geübt wurde, der den »unverkennbaren Zeugnischarakter« und den Stil der »Bekenntnisschrift« der Enzyklika hervorhob im Gegensatz zu »Lehrschreiben herkömmlichen Stils«¹⁵ (obgleich die Enzyklika ausdrücklich von der Lehre spricht, die dem apostolischen Amt anvertraut ist)¹⁶. Damit sollte hier wie dort der authentische Charakter der päpstlichen Stellungnahme gemindert werden. Zur Authentizität gehört aber nicht nur, daß der Träger des Petrusamtes ein predigtähnliches Zeugnis wie jeder Beauftragte abgeben kann, sondern daß dies auch mit Anspruch auf Wahrheit und Echtheit der Lehre geschieht.

Diesen Anspruch kann man nicht dadurch mindern, daß man eine persönliche wissenschaftliche Überzeugung vom Gehalt der päpstlichen Lehre abtrennt und dem Lehrgehalt so die denkerische Fassung und Formung entzieht. Schon nach einer hermeneutischen Grundregel ist eine Trennung von Aussageform und Aussageinhalt nicht möglich (auch wenn man beides unterscheiden muß). Die Trennbarkeit beider ist aber im Falle der Ehelehre des Papstes auch sachlich unmöglich, weil dieser sogenannte »Personalismus«, mag er auch von ursprünglichen philosophischen Denkimpulsen mitbestimmt sein¹⁷, in den Lehräußerungen des Papstes eine eindeutig theologische Valenz und Prägnanz angenommen hat. So ist in FC an der ersten Stelle, an der das Lehrschreiben auf den einzelnen Menschen und auf die menschliche Person zu sprechen kommt. Personalität mit der Wahrheit von der Gottebenbildlichkeit verbunden und aus ihr erklärt, »Gott hat den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen: den er aus Liebe ins Dasein gerufen hat. berief er gleichzeitig zur Liebe... Infolgedessen ist die Sexualität... keineswegs etwas rein Biologisches, sondern betrifft den innersten Kern der menschlichen Person als solcher«. Darum berührt auch die Zeugung »ein Gefüge von personalen Werten«18.

Diese personologische Begründung des ehelichen Lebens gewinnt in der Ansprache vom 17. September 1983 beinahe noch größere Prägnanz und Ausdruckskraft. »Am Anfang jeder menschlicher Person steht ein Schöpfungsakt Gottes: kein Mensch kommt zufällig zum Leben; er ist immer das Endziel der schöpferischen Liebe Gottes. Aus dieser grundlegenden Glaubens- und Verstandeswahrheit ergibt sich, daß die der menschlichen Sexualität eingeschriebene Zeugungsfähigkeit – in ihrer tiefsten Wahrheit – ein Zusammenwirken mit der Schöpfungskraft Gottes ist. Wenn daher die Ehegatten durch Empfängnisverhütung ihrem ehelichen Geschlechtsleben die Möglichkeit, neues Leben zu zeugen, nehmen, maßen sie sich eine Macht an, die allein Gott zusteht: die Macht, in letzter Instanz über die Geburt eines Menschen zu entscheiden... So gesehen, muß die Empfängnisverhütung objektiv als zutiefst unerlaubt beurteilt werden, so daß sie niemals und mit keiner Begründung gerechtfertigt werden kann. Wird das Gegenteil gedacht oder ausge-

¹⁵ Befreiung vom objektiv Guten? (Vorwort), 15.

¹⁶ FC. 2

¹⁷ Vgl. dazu K. Wojtyla, Liebe und Verantwortung München 1979; Person und Tat, Freiburg 1981.

¹⁸ FC, 11.

66 Leo Scheffczyk

sprochen, so heißt das, es könne im menschlichen Leben Situationen geben, in denen es erlaubt sei, Gott nicht als Gott anzuerkennen«¹⁹.

Der hier die Lehre durchwaltende und informierende biblisch-theologische »Personalismus«, der in seiner Ganzheitlichkeit gerade auch das Leibliche des Menschen einbezieht, kann nun, selbst wenn man ihn als bloße »Denkform« verstünde und seine biblische Inhaltlichkeit übersähe, schwerlich als eine persönliche Attitüde des Papstes ausgegeben werden. Er ist, auf biblischem Grunde erwachsen und in vielfältigen Ausformungen geschichtlich realisiert, ein Ferment und ein Strukturprinzip der modernen katholischen Theologie geworden; er bietet (soweit wir geschichtlich vergleichen können) die beste Möglichkeit zur Verständlichmachung der Heilswahrheit, die so (von der Trinität bis hin zu den Eschata, Themen die selbst in dieser kurzen Ansprache des Papstes mit im Ensemble sind) als dialogisches Geschehen erkannt werden kann.

Mit seiner Verankerung in der Schöpfungswahrheit (und Gottebenbildlichkeit) schließt dieser »Personalismus«, der daraufhin von seinen aktualistischen, existentialistischen und idealistischen Fehlformen zu unterscheiden ist, die leiblich-welthafte Dimension der menschlichen Person in sich ein. Dies erbringt eine Hochschätzung des Leiblichen als Mediums des menschlichen Selbstvollzugs wie auch des zwischenmenschlichen Vollzugs, die freilich auch mit einer besonderen Verantwortung des Menschen verbunden ist. Der Leib ist so gleichsam Ausdruck und Wort der Geistperson, das in die eheliche Hingabe ganz und ungeschmälert eingebracht werden muß, wenn es seine Einheit mit dem Geist wahren und ein wahres Wort des Geistes sein will. Deshalb gilt: »Der Akt der Empfängnisverhütung führt zu einer wesentlichen Einschränkung dieses gegenseitigen Schenkens und ist Ausdruck der objektiven Verweigerung, dem anderen das ganze Gut der eigenen Fraulichkeit bzw. Männlichkeit zu schenken. Mit einem Wort: Die Empfängnisverhütung widerspricht der Wahrheit der ehelichen Liebe«20. Wo diese Verantwortung gegenüber der leiblich-geistigen Wirklichkeit des Personalen in der ehelichen Liebe anerkannt wird, ist auch die Einführung einer Abstufung der Verantwortung im Sinne einer situationsangepaßten Reduzierung des Gebotes innerlich widersprüchlich.

4. Das Menschen- und Gottesbild

Es ist nicht zu sehen, daß von den Kritikern der Lehre des Papstes über die personale eheliche Liebe etwas Gleiches an theologischer Geschlossenheit (zu der auch der Verweis auf das personale Geschehen des Bundes, der Sakramente und der Gnade gehört, der sich die Eheleute versichern müssen), an innerer Kohärenz und an Intensität der Gedanken gegenübergestellt werden könnte. Das tut auch der Berichterstatter nicht. Wohl aber unternimmt er den Versuch, das Ganze von

¹⁹ Ansprache vom 17. 9. 1983, nr. 1.

²⁰ Ebda., 2.

außen her zu erschüttern und einem ernstlichen Zweifel auszusetzen. Das geschieht in Form von Fragen nach dem dieser Lehre zugrundeliegenden Menschen- und Gottesbild. Der Mensch soll danach hier »weniger als Mitwirkender an der vom Schöpfer geschenkten Schöpfungskraft« verstanden sein denn als »ferngesteuerter unfreier Agent eines lebensfern und abstrakt gemachten göttlichen Gesetzes«. Gott selbst aber erscheine hier »in einer Starrheit, in der nicht nur sein heilsgeschichtlich-inkarnatorisches Wirken im Menschen und an ihm nicht recht unterzubringen ist, sondern nicht einmal die thomasische Lehre von der Zweitursächlichkeit im Vollzug göttlichen Willens Platz findet«²¹.

Man merkt allerdings schon an der Wahl der unangemessenen, überfrachteten Bilder, daß die Einwände gedankenarm sind und deshalb auf die Wirkung sprachlicher Effekte angewiesen bleiben; denn wie kann einer Darstellung des Menschen als aus dem schöpferischen Ruf Gottes hervorgehender und ihm antwortender Person ernstlich der Vorwurf eines Ferngesteuertseins und eines unfreien Agententums gemacht werden? Und wie kann der Schöpfergott, dessen Schöpfung aus Liebe in der ehelichen Liebe und ihrer Fruchtbarkeit weitergeht, der Starrheit geziehen werden? Wie kann schließlich auch das heilsgeschichtlich-inkarnatorische Wirken in Zweifel gezogen werden, wo ausdrücklich vom Bund, von der Gnade und vom Wirken des Geistes in der Ehe gesprochen wird?

Es fällt auch aus einem anderen Grunde schwer, den Fragen Ernstlichkeit und Sachgemäßheit zu bescheinigen. Der Berichterstatter läßt nämlich nicht erkennen, wie denn das angeblich rechte Menschen- und Gottesbild beschaffen sein müßte. Soll denn der vom Worte Gottes angesprochene und ihm antwortgebende Mensch nicht mehr der Geschöpflichkeit und der von Gott gesetzten Ordnung unterstehen, die ihn verpflichtet, aber ihm zugleich auch Leben gewährt, ihn trägt und erhält? Wie aber kann das »Gesetz Gottes« als lebensfern und abstrakt bezeichnet werden, wenn es nach biblischem Denken selbst auch Ausdruck des lebendigen Wortes Gottes ist, so daß es »die Seele erquickt« (Ps 19,8). Die hier aus dem Hintergrund hervortretende Position scheint den Menschen nach einem liberalistischen Freiheitsbegriff zu denken und ihm eine absolute Autonomie zuzuschreiben, welche das menschliche Sein weder als Gabe noch als verpflichtende Aufgabe ernst zu nehmen vermag.

Wenn aber der in seinem Wort hervortretende und den Menschen verpflichtende Gott der Starrheit geziehen wird, dann liegt hier eine Verwechslung zwischen bleibender, unveränderlicher göttlicher Wahrheit und angeblicher göttlicher Unlebendigkeit oder Apathie Gottes vor. Aber das Geheimnis, daß Gott gerade in seiner wandellosen Vollkommenheit und Fülle, konkret in seiner vollendeten, selbstlosen Liebe, lebendig ist und wirkt, kann der christliche Gottesglaube nicht preisgeben. Er müßte sonst zum heute vielfach empfohlenen »Prozeßtheismus« (A. N. Whithead) gelangen, nach dem Gott durch das Eingehen in die fließende Welt seine eigene Vervollkommnung gewinnen soll. Es ist auf dieser Seite dann auch nur konsequent gedacht, wenn dieser »Gott« nicht mehr als Heiliger, als

²¹ A. a. O., 494.

Gesetzgeber und Richter angesehen wird, sondern nur noch als Förderer »des Lebensgenusses jedes einzelnen Geschöpfes«22. Die Ansprache des Papstes erinnert auch an das Geheimnis des den Menschen richtenden Gottes; denn der Mensch, der in diesem Leben die Weisheit Gottes nicht festhält, wird nicht zu Gott gelangen.

Vielleicht liegt der Grundunterschied zwischen der vom Papst verkündeten kirchlichen Glaubenslehre und der heute von einem schon etwas ermüdeten Fortschrittsglauben vertretenen kritischen Rationalität in der Anerkennung des Geheimnisses Gottes, das seine Abbildung im Leben des Menschen, aber auch im Werden des Menschenslebens erfährt. Der Rationalismus kennt kein den Menschen anforderndes, ihn aber auch anspornendes Geheimnis. Darum bleibt auch dem Berichterstatter zuletzt nur die Forderung, »Ehe und Sexualität auf ethische (offenbar nicht auf theologisch-ethische) und medizinische Begründungszusammenhänge« zu stellen. Wo aber die biologische Ethik und die Medizin an Stelle von Offenbarung und Glaube treten, da ist das christliche Salz schal geworden.

²² Vgl. dazu J. B. Cobb - D. R. Griffin, Prozeßtheologie, Göttingen 1979, 55.